

KLARTEXT-TRIO

Dünne Luft

Das ist doch kein Gefahrgut.“ Ich liebe diesen Satz. „Ich verstehe, was Sie meinen“, antworte ich und es ist der Beginn einer langen

ist das Datum der Belüftung dort einzutragen.

Fassen wir zusammen: Der Containerinhalt ist trotz Belüftung immer noch gefährlich. Der Transport des Containers aber irgendwie kein Gefahrguttransport. Ganz einfach, oder?

Nein, ist es nicht.

Auf der Beladeseite wird verstanden, dass der belüftete Container nicht mit einer UN-Nummer angemeldet wird, vereinfacht gesagt also auch „kein Gefahrgut“ sei. Ein Warnzeichen bekommt er häufig nicht. Auch am Ende des Transports besteht Unverständnis: Wenn der Container schon belüftet ist, warum sollten vor der Entladung teure Schutzmaßnahmen nötig sein?

Reden wir Klartext: Belüftete Container sind gefährlich. Und die Regeln auch. Da wir IMO-Regeln nicht kurzfristig ändern können, liegt es an uns: Auch, wenn die Waren aus fernen Ländern stammen, können wir Auftraggeber, wir Spediteure und wir Importeure dort aufklären und sicheres Handeln einfordern. Versender, Containerpacker und Begasungsfachleute müssen verstehen, dass sie ihre Kollegen in Gefahr bringen, wenn sie eine Begasung verschweigen.

An der Entladerampe geht es weiter: Eine Freigabe durch eine fachkundige Kraft ist in Deutschland nicht nur vorgeschrieben, sie ist auch notwendig. Rettet den Entlader!

Nun kommt der schwierige Teil: Blicke der Container geschlossen und sollte so an Bord eines Seeschiffes geladen werden, müsste er als Gut der Klasse 9, nämlich UN-Nummer 3359 begaste Güterbeförderungseinheit, angemeldet werden. Das kostet Geld und verursacht Komplikationen. Vollkommen legal geht es auch anders: Wird der Container noch vor Verschiffung wieder „vollständig“ belüftet, darf die Ausstellung eines entsprechenden Dokuments unterbleiben; an Bord des Seeschiffes wird der Container nicht mehr als „unter Begasung“ geführt.

Aber. Weiterhin unterliegt der Container den Gefahrgutvorschriften, wenn auch nur jenen eines kurzen Abschnitts in IMDG-Code und ADR. Es geht dabei um den Schutz der Menschen, die den Container betreten und entladen sollen. Auch nach einer „vollständigen“ Belüftung verbleiben noch Reste des Begasungsmittels im Container, die im Laufe der Seereise sehr leicht wieder eine giftige Atmosphäre im Innenraum aufbauen. Wer auf der Importseite den Container betreten will, soll deshalb gewarnt werden. Deshalb muss das Begasungswarnzeichen am Container bleiben, obwohl er bereits belüftet wurde. Zusätzlich

Antwort, denn es geht um einen begasten Container.

Eigentlich ein einfaches Thema: Im Seeverkehr wird Holz für Verpackungen und zum Sichern der Ware

im Container verwendet. Gelangten Forstschädlinge mit dem Holz auf einen anderen Kontinent und hätten dort keine natürlichen Feinde, könnten sie Flora und Fauna verheerend schädigen.

Eine der möglichen Vorsorge-maßnahmen ist die Begasung des Containers: Giftiges Gas wird in den fertig beladenen Container eingeleitet und dessen Türen werden verschlossen. Begasungsmittel und -zeitpunkt müssten nun auf ein Begasungswarnzeichen geschrieben werden, das groß und sichtbar an den Containerzugang gehört.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Peter T. Schmidt



Prof. Dr. Norbert Müller



Emilia Poljakov

Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstaffeln auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Fraport AG

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg



Auflage kontrolliert